

Satzung des Fördervereins IG 3 Seebahn e.V.

In der gültigen, an der Jahreshauptversammlung am **18.05.2025** beschlossenen Fassung.

gez.: Olaf Scheiblich, erster Vorsitzender

gez.: Torben Strittmatter, stellvertretender Vorsitzender

gez.: Uwe Lipp, Kassierer

<u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>	2
<u>§ 2 Ziele und Aufgaben</u>	2
<u>§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)</u>	2
<u>§ 4 Mitgliedschaft</u>	3
<u>§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen</u>	4
<u>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	4
<u>§ 7 Organe des Vereins</u>	4
<u>§ 8 Vorstand</u>	4
<u>§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</u>	5
<u>§ 10 Jahreshauptversammlung</u>	5
<u>§ 11 Einberufung der Jahreshauptversammlung</u>	6
<u>§ 12 Außerordentliche Jahreshauptversammlung</u>	6
<u>§ 13 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung</u>	6
<u>§ 14 Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit</u>	7
<u>§ 15 Auflösung des Vereins</u>	7
<u>§ 16 Datenschutz-Bestimmungen</u>	8
<u>§ 17 Inkrafttreten</u>	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein IG 3 Seenbahn e.V.“.
- (2) Er ist unter der Nummer 320432 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Der Gerichtsstand ist Titisee-Neustadt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Seebrugg 14, 79859 Schluchsee.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung der 3 Seenbahn gemeinnützigen GmbH bei
 - a) der Mithilfe bei Bau, Einrichtung und Betrieb des Museumsstandortes Zeitreisebahnhof Seebrugg
 - b) der Unterstützung der im Bereich der Höllental- und der Dreiseenbahn durchgeführten historischen Zugfahrten durch Unterhalt und Betrieb des Museumszuges
 - c) der Bewahrung eisenbahngeschichtlicher Traditionen, der Förderung des Landschafts- und des Denkmalschutzes, der Pflege der Heimatkunde und der Förderung der Schwarzwälder sowie der Badischen Kultur.
- (3) Der Verein kann Geld- und Sachmittel beschaffen und diese an die 3 Seenbahn gemeinnützige GmbH weiterleiten.
- (4) Die IG 3-Seenbahn e.V. verfolgt ihre Aufgaben durch die Unterstützung der 3 Seenbahn gemeinnützige GmbH bei der
 - a) Sammlung und die Erhaltung historischer Schienenfahrzeuge aus dem historischen Umfeld der Dreiseen- und der Höllentalbahn, an eisenbahntechnischen Gerätschaften und Gebäuden, sowie an der Pflege und Erhaltung der historischen Gleisanlagen am Bahnhof Seebrugg, einschließlich der Erhaltung und der Wiederherstellung des historischen eisenbahntechnischen Umfelds.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträgen, Besichtigungen, Exkursionen und dergleichen.
 - c) Pflege und Archivierung von historischen Unterlagen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des

steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet hierüber durch Beschluss. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag zu, erhält der Antragsteller eine seine Mitgliedschaft bestätigende Mitgliedskarte. Erst mit deren Aushändigung an den Antragsteller beginnt dessen Vereinsmitgliedschaft. Zur Mitgliedschaft von Jugendlichen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Mitgliedschaft von ausgetretenen sowie von ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen, die einen erneuten Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft stellen, entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder ernennen
.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen, Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Verzug ist oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde. Berufungsinstanz ist die Jahreshauptversammlung.
- (6) Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, durch Erträge aus dem Zweck- und dem Geschäftsbetrieb, sowie durch Zuwendungen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die beschlossene Fassung behält ihre Gültigkeit, sofern im Rahmen einer ordentlichen Jahreshauptversammlung kein Beschluss auf Grund eines Antrags zur Änderung gefasst wird.
- (3) Dem Kassierer obliegt die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins, die Aufstellung eines Jahresplanes, die Erstellung des Finanzberichtes und die regelmäßige Kontrolle der Handkasse des Vorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer kontrollieren die Führung des Finanzhaushaltes des Vereins und prüfen den Finanzbericht des Kassierers.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. sich im Tätigkeitsbereich der IG 3-Seenbahn e.V. aufzuhalten
 - b. Auskünfte über die Finanzunterlagen zu erhalten
 - c. Änderungen der Satzung vorzuschlagen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Im Bahnbetrieb, bei Arbeiten auf dem Bahngelände, an Fahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen sowie bei anderen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sind die Mitglieder verpflichtet, die nötige Vorsicht walten zu lassen. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen (Werkstatt-, Betriebsleitung) ist generell Folge zu leisten.
- (4) Der Verein haftet nicht für Schäden jeder Art, die durch keine Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Kassierer. Es wird festgelegt, dass bis zu 2 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Beisitzer sind stimmberechtigte, aber keine vertretungsberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand umfassend in klar umrissenen, vom Vorstand definierten Aufgabengebieten und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende Vorstandsarbeit.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einen Nachfolger berufen. Dann hat eine Neuwahl dieses Vorstandsmitgliedes zu erfolgen.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandes durch die Mitglieder ist nur im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung möglich. Die Abberufung bedarf einer außerordentlichen Hauptversammlung und einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beisitzer im erweiterten Vorstand werden an der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB (§§ 21 bis 79) und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Kassierer sind einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren angehören.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach §8(3) ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10'000 EUR für Ausgaben die Zustimmung von 2/3 des Vorstandes erforderlich ist. Beschlüsse, die Beteiligungen des Vereins betreffen, sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.
- (6) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in schriftlicher Form beauftragt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Jahreshauptversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Finanzberichtes; Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
 - b. Beschluss der Beitragsordnung.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer bei Ablauf der Wahlperiode.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - f. Beschlussfassung eines neuen Jahres- und Haushaltplanes.

§ 11 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antragsteller hat der Jahreshauptversammlung sein Anliegen persönlich oder durch eine von ihm benannte, geeignete Vertretung zu präsentieren. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anwesenheit des Antragstellers oder seiner Vertretung zu prüfen und die Ergänzung bekannt zu geben. Bei Nichtanwesenheit des Antragstellers oder seiner Vertretung kann der Ergänzung zur Tagesordnung nicht stattgegeben werden

§ 12 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

- (1) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

§ 13 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

- (1) An der Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Jahreshauptversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand beauftragt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung dem Leiter des Wahlausschusses übertragen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung eine zweite Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks oder der Satzung des Vereins muss die Zustimmung von drei Vierteln der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder finden.
- (4) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das durch den Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 14 Arbeitsorganisation und Arbeitssicherheit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere interessierte Mitglieder organisieren die Arbeit des Vereins. Zuständigkeiten legt der Vorstand eigenverantwortlich fest.
- (2) Die für besondere und zeitlich befristete Arbeiten vom Vorstand bestimmten Personen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber den Mitgliedern hinsichtlich der Arbeitssicherheit weisungsbefugt.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Deren Bestimmungen gelten für alle Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Absatz 3).
- (2) Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an die 3 Seenbahn gemeinnützige GmbH übergeben. Dies geschieht mit der Maßgabe, das Vermögen im Sinne von § 2 (2) zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- (2) Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:
- Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Ehrungen
- Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

(3) Für das Beitragswesen wird darüber hinaus die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

(4) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes an die 3 Seenbahn gGmbH weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitgliedes oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

(6) Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Fassung treten die früheren Satzungen außer Kraft.

Hinweis:

Die vorliegende Satzung verwendet das generische Maskulinum zur sprachlichen Vereinfachung und impliziert gleichermaßen die weibliche Form

Seebrugg 18.05.2025